

Pflichten und Weisungen

Arbeitsmarkt Service (AMS) und Arbeitslosenversicherung (ALV)

Allgemeines

Öffnungszeiten: Mo – Fr / 08.30 -11.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit (AMS): Mo – Fr / 08.00 -11.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Termine beim Arbeitsmarkt Service (AMS) oder bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind nur auf Voranmeldung möglich.

1. Anmeldung

Sie müssen sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, persönlich beim Amt für Volkswirtschaft (AVW), den Fachbereichen: Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften befolgen.

Die Beibringung der erforderlichen Unterlagen wie Arbeitszeugnisse, Lebenslauf, Arztzeugnisse, mögliche Arbeitszeiten, Kinderbetreuungsformular usw. sind für die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern.

2. Kontrollvorschriften

Neben der persönlichen Meldung haben Sie folgende Kontrollvorschriften zu befolgen:

- Erreichbarkeit innert Tagesfrist. Das AVW legt die Einzelheiten über die Erreichbarkeit (z.B. per Telefon, Post, E-Mail) mit Ihnen fest. Die Zustellung von Briefpost und E-Mails ist täglich zu prüfen.

3. Pflichten

Sie haben folgende Pflichten zu befolgen:

3.1 Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

- Den Nachweis der in der Kündigungsfrist getätigten Arbeitsbemühungen müssen Sie bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung vorweisen können.
- Sie haben den Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einzureichen.

3.2 Einreichung der Kontrollkarte

- Sie haben für jede Kontrollperiode die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Kontrollkarte spätestens am dritten Tag des folgenden Monats einzureichen. Unvollständig ausgefüllte oder zu spät eingegangene Karten sowie fehlende Beilagen führen dazu, dass keine termingerechte Auszahlung vorgenommen werden kann, d.h. die Auszahlung erfolgt frühestens im Folgemonat, bzw. nach Erhalt der gesamten Unterlagen.

3.3 Annahme zumutbarer Arbeit

- Sie müssen jede zumutbare Arbeit, einschliesslich die vom AMS vermittelten zumutbaren Stellenzuweisungen, annehmen.

3.4 Befolgung von Weisungen des AVW

- Sie haben an arbeitsmarktlichen Massnahmen wie z.B. Aktivierungs- und Beschäftigungsprogrammen und
- an Beratungs- und Vermittlungsgesprächen, Informationsveranstaltungen sowie Fachberatungsgesprächen teilzunehmen.

3.5 Kontrollfreie Tage (Ferien, Abwesenheiten)

- Sie müssen Ihre kontrollfreien Tage mindestens 1 Monat im Voraus mit dem Formular „Meldung an Ihren zuständigen Personalberater“ anmelden. Ferien oder andere Abwesenheiten sind bewilligungspflichtig. Während dieser Abwesenheit erhalten Sie kein Taggeld. Während einer vorgesehenen oder während der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen werden keine kontrollfreien Tage bewilligt.

4. Zwischenverdienst

Sie haben dem Berater jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit unverzüglich schriftlich mit dem Formular „Meldung an Ihren zuständigen Personalberater“ zu melden. Die ALV prüft, ob dieses Einkommen als Zwischenverdienst anzurechnen ist.

Auch während des Zwischenverdienstes muss die Vermittlungsfähigkeit gewährleistet sein und die Bemühungen um eine (Vollzeit-) Dauerstelle müssen fortgesetzt werden. Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass der Auftraggeber (Personalvermittler oder Arbeitgeber) das Formular „Bescheinigung über Zwischenverdienst“ termingerecht, d.h. monatlich bis spätestens am 3. Tag des Folgemonats beim Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Arbeitslosenversicherung, einreicht.

5. Arztzeugnis / Vermittlungsfähigkeit

Eine Veränderung in der Vermittlungsfähigkeit z.B. aufgrund Krankheit, Unfall, oder Mutterschaft müssen Sie melden und mit einem Arztzeugnis nachweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist innert Tagesfrist seit deren Beginn beim Amt für Volkswirtschaft zu melden. Das Arztzeugnis ist spätestens am fünften Arbeitstag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem Amt für Volkswirtschaft vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage besteht kein Taggeldanspruch für die Tage vor der Vorlage. Bei einer länger dauernden Vermittlungsunfähigkeit müssen Sie die Arztzeugnisse jeweils monatlich bis spätestens am fünften Tag des folgenden Monats einreichen.

6. Mitwirkungs- und Informationspflicht (Meldung von Änderungen)

Sie haben dem AMS und der ALV unaufgefordert alle später eintretenden Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Führerausweisentzug, Arbeitszeiten, Erlangung eines Gewerbescheines), welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen könnten, zu melden.

7. Nichtbefolgung von Weisungen (Pflichtverletzungen)

Pflichtverletzungen wie z.B. selbstverschuldete Arbeitslosigkeit, ungenügende Arbeitsbemühungen, Nichtbefolgung von Weisungen oder Kontrollvorschriften, unwahre oder unvollständige Angaben werden durch das AVW sanktioniert.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den Info-Mappen des AMS und der ALV. Die gesetzlichen Grundlagen (ALVG vom 24.11.2010 sowie ALVV vom 14.12.2010) finden Sie unter www.gesetze.li.